



# AUFSICHTSPFLICHT

...WISSEN- UND BEACHTENSWERTES ÜBER DIE  
ARBEIT MIT FEUERWEHR-KINDERGRUPPEN

HOLGER SCHÖNFELD



LFVHessen

## WORÜBER SPRECHEN WIR ÜBERHAUPT ?

- Zunächst ist der aktive Umgang mit Kindern immer auch ein Stück „Erziehungsarbeit“
- Hieraus ergibt sich eine zweifache Pflicht
  - Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung  
(*Erziehungspflicht*)
  - Fernhalten von schädigenden Einflüssen  
(*Aufsichtspflicht*)



## AUFSICHTSBEDÜRFTIGE PERSONEN

- sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit (oder Heirat).
- ist: Wer trotz seiner Volljährigkeit noch wegen seines geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedarf.



# GANZ KLAR – WIR HABEN DIE AUFSICHTSPFLICHT

- Aufsicht ist immer auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ausgelegt !
- Dies ist eine dreifache Verpflichtung, denn die der Aufsicht Anvertrauten dürfen
  - > keinen Eigenschaden erleiden (körperl./psych.)
  - > anderen keinen materiellen Schaden zufügen  
(Dritt-/Sach-/Vermögensschaden verursachen)
  - > oder andere gefährden (Dritt-/Personenschaden)



## AUFSICHTSPFLICHT WIRD

- immer per Vertrag auf die Organisation bzw. Einrichtung übertragen (> Aufnahmegesuch).
- Die Schriftform bei der Übertragung ist für den Feuerwehrbereich zwingend erforderlich (siehe z.B. Muster in den „Handreichung“).
- Dennoch: Die Aufsichtspflicht muss nicht einmal ausdrücklich übertragen werden, es genügt (schon) stillschweigendes Handeln oder Zulassen (Duldung).
- immer im Bereich der Kinderfeuerwehren durch den/die verantwortlichen Betreuer/in ausgeübt.



# ÜBERTRAGUNG

## ... MEHR ALS EINE FORMSACHE !

- Erfolgt zunächst von den Personensorgeberechtigten auf die Organisation/Einrichtung (Vertragspartner).
- Dabei haftet zunächst die Organisation bzw. Einrichtung für einen Schaden, der aus der Verletzung der Aufsichtspflicht geführt hat.
- Doch grundsätzlich wird der Organisation bzw. Einrichtung immer den/die verantwortliche/n Betreuer/in zur Haftung (mit-)heranziehen. (sog. „Rückgriffsrecht“ > nur bei grober Fahrlässigkeit)
- Doch: Bei der Übertragung gelten strenge Regeln !



# REGELN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

Die Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Organisation bzw. Einrichtung setzt voraus,

- dass geeignete Person/en (die fachliche und persönliche Eignung ist zu prüfen) vorhanden ist/sind.
- dass eine Unterstützung der Betreuer/innen (Anleitung, Weiterbildung ... aber auch Überprüfung) gewährleistet wird.
- dass Volljährigkeit vorliegt.
- dass die mit der Delegation beauftragte/n Person/en einverstanden sind.



## MERKE

- *Der Delegierende (die Organisation bzw. Einrichtung) haftet immer dann, wenn er die Aufsicht einer ungeeigneten oder unfähigen Person übertragen hat oder wenn es an einer ordnungsgemäßen Anleitung gefehlt hat.*
- *Der/die verantwortliche Betreuer/in wird nur dann zur Rechenschaft herangezogen werden können, wenn ein persönliches schuldhaftes Verhalten (z.B. Vorsatz) nachgewiesen werden kann.*



# DAS AUFNAHMEGESUCH ÜBERTRÄGT FORMELL DIE AUFSICHTSPFLICHT

- aber nur für den Bereich der „normalen Angebote“ der Kinderfeuerwehrgruppen am Standort
- ggf. auch für den Hin- und Rückweg (wenn ausdrücklich vereinbart bzw. angeboten)
- Das Aufnahmegesuch ist kein „Persilschein“
- denn:

***Besondere Unternehmungen sind besonders zu vereinbaren.***



# DAS 1 X 1 BEI DER ERFÜLLUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

- Ein/e verantwortliche Betreuer/in muss sich immer seiner/ihrer Kompetenz sicher sein.  
(Dies muss ggf. einer jur. Prüfung standhalten können)
- Er/Sie muss sich selbst gut und verantwortungsvoll über die zu beaufsichtigten Personen informieren.
- Der Betreuer/in muss wissen, wo die (Leistungs-) Grenzen liegen. „Yes we can“ kann gefährlich sein !
- Ohne Regeln geht es nicht !



## GEFAHR ERKANNT – GEFAHR GEBANNT ... REGELN ZUR ERFÜLLUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

- Vorsorgliche Belehrung und Warnung, auf Gefahren eingehen (ähnlich einer UVV-Unterweisung)
- Überprüfung von Anweisungen (werden getroffene Anordnungen eingehalten und verstanden ?)
- Ständige Überwachung, jedoch keine totale Kontrolle
- Eingreifen, Sanktionen treffen – letztlich bestrafen



## MERKE

*> Die Entscheidung, wie viel Aufsicht in einer konkreten Situation notwendig ist, hängt von den Bestimmungsfaktoren/konkreten Umständen ab. Hält man sich an die „Regeln zur Erfüllung der Aufsichtspflicht“, dann kann eigentlich nichts schiefgehen.*

*> Passiert dennoch „etwas“ bei der Ausübung der Aufsichtspflicht, dann gilt das Prinzip der „Beweislastumkehr“ - d.h. man muss glaubhaft darlegen, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre. Wer sich an die Regeln gehalten hat (und hierfür ggf. Zeugen hat), muss kaum etwas befürchten.*

